

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Covestro Deutschland AG**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0063/21/G16-BSc

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma

Covestro Deutschland AG

CHEMPARK

41538 Dormagen

beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Toluylendiisocyanat

(TDI-Anlage)

an ihrem Standort im CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 79. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die energetische Optimierung der TDI-Anlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Heiß-Phosgen-Vereinigers, der Umstellung der Destillationseinheit, die Errichtung und den Betrieb einer neuen Kältemaschine sowie die Erweiterung der Anlagenteile für die Verfahrensschritte Absorption, Desorption und Vorwärmung und die Erhöhung der Produktionskapazität.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.4, 4.8, 10.25 und 9.3.1 Anhang 1 i.V.m Nr. 28 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhaben wird auf einer zum größten Teil bereits versiegelten Fläche, die hierzu neu versiegelt wird, innerhalb eines im Bebauungsplan Nr. 5858 N/03 „Gelände südlich der Bayerwerke in Köln-Worringen“ (heute geführt unter 5859/03) der Stadt Köln als Industriegebiet ausgewiesenen Gebietes realisiert. Das Betriebsgelände der TDI-Anlage liegt auf einer von der Stadt Köln ausgewiesenen Altlastenverdachtsfläche. Für einen Teil der Erweiterung der Anlage sind geringfügige Bodenarbeiten notwendig. Bisherige Bodenuntersuchungen auf dem betroffenen Gelände ergaben keine Hinweise auf schädliche

Bodenverunreinigungen, so dass nicht mit einer Einwirkung auf die Schutzgüter zu rechnen ist. Bei AwSV-konformer Ausgestaltung der Anlage können Boden- und Grundwassergefährdungen ausgeschlossen werden. Von Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz ist nicht auszugehen. Eine Begehung der neu zu versiegelnden Fläche durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH hat ergeben, dass keine schützenswerten Arten betroffen sind. Der bereits vorhandene Abwasserstrom aus der Produktion wird durch die mit der Optimierung einhergehende Erweiterung der Anlage geändert. Der geänderte Abwasserstrom wird in die Kläranlage des CHEMPARK Dormagen eingeleitet und dort gemäß dem Stand der Technik behandelt. Eine relevante Erhöhung der Schallimmissionen an den Immissionsorten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es werden keine neuen Abfallströme generiert. Die vorhandenen Abfallströme, welche bei einem externen Entsorger beseitigt werden, erhöhen sich durch den Einsatz eines Aktivkohlefilters und eines Wärmeträgeröls, welches in Abständen von mehreren Jahren getauscht werden muss, nur geringfügig. Die Abluftströme der Prozessabluft werden unverändert zur Thermischen Verbrennungsanlage im CHEMPARK Dormagen abgegeben und dort im Rahmen der bestehenden Genehmigung thermisch behandelt. Im Zuge der Änderung der Anlage erfolgt eine Anpassung der Massenströme, bei gleichbleibender Massenkonzentration, von zwei Abluftquellen im bestimmungsgemäßen Betrieb. Die Abluftströme entstehen bei der Förderung und Verladung von Feststoffen und werden über einen Staubfilter an die Umgebung abgegeben. Der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Luftverunreinigungen bleibt trotz der Erhöhung weiterhin gewährleistet.

Die Anlagen der Covestro Deutschland AG bilden einen Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial der Anlage nicht erhöht. Der angemessene Sicherheitsabstand liegt weiterhin fast vollständig auf dem Werksgelände des CHEMPARK Dormagen. Auswirkungen insbesondere auf schutzbedürftige Gebiete können ausgeschlossen werden. Aufgrund der technischen Ausführung und organisatorischer Maßnahmen sowie regelmäßiger Wartungen ist nicht von Freisetzungen an den neu zu errichtenden Einrichtungen und Apparaten auszugehen, so dass nachteilige Auswirkungen bezüglich des Störfall-, Unfall- oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG nicht zu erwarten sind.

Eine Beeinträchtigung von Gebieten mit besonderen Schutzkriterien entsprechend Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG ist ebenfalls nicht zu erwarten

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 19.04.2023

Im Auftrag

gez. Schütze